

Waldbesitzervereinigung Steigerwald e.V.



Geschäftsstelle : Weingartenstr 37, 97483 Eltmann, Tel 09522/709498

1. Vorsitzender: Georg Dotterweich

Geschäftsführer: Michael Hornung

WALDPFLEGEVERTRAG

Zwischen dem

Waldbesitzer:

und der

Waldbesitzervereinigung Steigerwald e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer wird folgendes vereinbart:

Die WBV Steigerwald e.V. übernimmt mit Wirkung vom die treuhänderische Verwaltung der Waldbewirtschaftung der in der Anlage aufgeführten Waldgrundstücke (die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages). Der Vertrag wird gültig nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein Protokoll über die Einweisung in den Waldgrundbesitz wird als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

Die WBV verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG zu bewirtschaften, mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

1. Die Verwaltungsleistungen der WBV Steigerwald e.V. erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- 1.1 Planung und Organisation d. Holzeinschlagsarbeiten in End- u. Vornutzungsbeständen.
- 1.2 Planung und Organisation der Pflegearbeiten in Jungbeständen.
- 1.3 Planung und Organisation der Kulturmaßnahmen.
- 1.4 Vergabe der Arbeiten an qualifizierte Arbeitskräfte und Unternehmer.
- 1.5 Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Arbeitskräfte bzw. Unternehmer.
- 1.6 Abwicklung der im Namen des Waldbesitzers treuhänderisch durchgeführten Holzverkäufe. Soweit möglich, werden die Einnahmen mit den Ausgaben in prüfungsfähiger Form verrechnet.

- 1.7 Beantragung und Ausführung staatl. Fördermaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
- 1.8 Organisation von Kontroll-Waldbegängen nach Schadensereignissen (z.B. Sturm, Schneedruck etc.), sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Borkenkäferkontrollbegänge.
- 1.9 Planung und Organisation der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen.
- 1.10 Erstellung einer Jahresbetriebsplanung.
- 1.11 Überwachung der Verkehrssicherungspflicht

2. Die Beteiligung des Waldbesitzers zu den unter Punkt 1) angeführten Verwaltungsleistungspunkten wird wie folgt geregelt:

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 2.1 Der Waldbesitzer wünscht zu allen geplanten waldbaulichen Maßnahmen einen gemeinsamen Waldbegang. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2 Der Waldbesitzer wünscht eine schriftliche Vorlage der geplanten Betriebsmaßnahmen vor Maßnahmenbeginn. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3 Der Waldbesitzer wünscht eine kurze telefonische oder mündliche Information über die geplanten Betriebsmaßnahmen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 Der Waldbesitzer verzichtet auf eine Beteiligung vor Maßnahmenbeginn und beauftragt die WBV Steigerwald e.V. ausdrücklich eigenverantwortlich zu handeln (schließt Punkt 2.1 - 2.3 aus). | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Der Waldbesitzer kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, die Art seiner Beteiligung ändern. Änderungen sind der WBV Steigerwald e.V. schriftlich mitzuteilen. | | |
| 4. Alle waldbaulichen Maßnahmen können in Abstimmung mit dem Betreuungsbeamten des zuständigen Forstamtes erfolgen. | | |
| 5. Die Leistungen der WBV Steigerwald e.V. erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen und Wildschadensschätzungen.
Gebührenpflichtige Tätigkeiten, wie das Auszeichnen der Bestände, Holzaufnahme, Grenzmarkierungen und Kontrollwaldbegänge etc. werden dem Waldbesitzer berechnet (siehe Gebührenordnung der WBV). | | |
| 6. Grundstücksverkäufe oder sonstige für das Vertragsverhältnis relevante Rechtsänderungen sind der WBV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der Waldbesitzer bzw. sein Rechtsnachfolger. | | |
| 7. Der Waldbesitzer leistet der WBV Steigerwald e.V. für die in der Anlage aufgeführten Waldflächen einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag errechnet sich derzeit aus: | | |
| a) Grundbeitrag: 30,00 € | | |
| b) Flächenbeitrag:0,00.....€/ha | | |
| Der Waldbesitzer erklärt sich, bis auf Widerruf, einverstanden, dass der Verwaltungskostenbeitrag jährlich zum 01.07. eines jeden Jahres von seinem | | |

Konto-Nr.....bei der.....

BLZ: abgebucht wird.

8. Die Abrechnung aller Arbeitskräfte bzw. Unternehmer und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu marktüblichen Kostensätzen. Maßnahmen des Forstamtes, welche über die Beratungstätigkeit hinausgehen, werden dem Eigentümer nach der Forstgebührenordnung vom Forstamt in Rechnung gestellt.
9. Die WBV Steigerwald e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden oder Sonstiger) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Im Übrigen gilt: wird die WBV Steigerwald e.V. für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen so stellt der Waldbesitzer die WBV Steigerwald e.V. von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozeßkosten frei. Diesbezüglich schließt die WBV eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten hierfür trägt der Waldbesitzer. Sonderregelungen hierzu bedürfen einer eigenen schriftlichen zusätzlichen Vertragsregelung.
10. Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsseiten zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, schriftlich gekündigt werden.
11. Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldbesitzer bzw. dessen Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß den jeweils gültigen staatl. Förderrichtlinien (z.B. 12-jährige Bindungspflicht) für die geförderten Maßnahmen auf seinen Grundstücken.
12. Der Vertrag wird 3-fach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer, das zuständige Forstamt sowie die WBV Steigerwald e.V.
13. Änderungen gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart werden.
14. Wird eine Bestimmung des Vertrages nichtig, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages. Ferner wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit des Waldbesitzers und der WBV Steigerwald e.V. am nächsten kommen.
15. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des bayer. Waldgesetzes (BayWaldG), sowie geltende Verordnungen und Richtlinien.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Waldbesitzer

.....
WBV Steigerwald e.V.